



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bezirksverband für Gartenbau und Landespflege
(nachstehend *Bezirksverband* genannt)
- (2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in
Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Regierungsbezirks
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 - 2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 - 3. Dem Bezirksverband ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
 - 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 - 3. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Bezirksebene.
- (4) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Bezirksverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglied des Bezirksverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege („*Landesverband*“), welche ihren Vereinssitz im in § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Regierungsbezirk haben („*Vereine*“).
- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ordentliches Mitglied wird, wer dem Landesverband beitrifft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landesverband endet.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (=Vereine) sind berechtigt,
 - 1. an der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme nach §§ 6 mit 8 der Satzung erfolgt durch die 1. Vereinsvorsitzenden, ersatzweise durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Vereinsmitglied.
 - 2. Anträge an die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes zu stellen,

3. an den Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Bestrebungen und Ziele des Bezirksverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. der Satzung des Bezirksverbandes zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 5) zu richten,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 5 Organe des Bezirksverbandes

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 6), die Verbandsleitung (§ 9) und der Vorstand (§10).
- (2) Organisatorische Untergliederungen des Bezirksverbandes sind
 1. die dem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehörenden Vereine und
 2. die dem Landesverband angeschlossenen Kreisverbände.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder (= Vereine) dies beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung (Ladung) zu einer Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung (auch elektronisch) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Bezirksverbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Bezirksverbandsvorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Bezirksverbandsvorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. Bezirksverbandsvorsitzenden, ersatzweise ein von der Verbandsleitung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und einem aus dem Kreis der stimmberechtigten Teilnehmer zu wählenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Abschrift (auch elektronisch) zu übersenden.

§ 7 Anträge zur Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Ein Antrag zur Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Antrag hat schriftlich (auch elektronisch) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt einheitlich durch den jeweiligen 1. Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung durch ein vom verhinderten 1. Vereinsvorsitzenden schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied seines Vereins. Jedes Mitglied hat je angefangene 50 Mitglieder seines Vereins eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30.6. festgestellte Mitgliederzahl
- (5) Mitglieder, die nicht durch einen 1. Vereinsvorsitzenden oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten werden, können sich einem anderen Mitglied (= Verein) ihrer Wahl für die Stimmabgabe anschließen. Hierzu hat das Mitglied das andere Mitglied schriftlich mit der Stimmabgabe für sich zu bevollmächtigen. In diesem Falle werden bei der Berechnung der Stimmen dem bevollmächtigten Mitglied die Stimmen des abwendenden Mitglieds hinzugerechnet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung,
2. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
4. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Delegierten,
5. die Entlastung der Verbandsleitung,
6. die Beschlussfassung über Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. die Beschlussfassung über die Genehmigung von Förderungsrichtlinien,
8. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Bezirksverbandes.
10. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Verbandsleitung

1. Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand (§ 10), dem Geschäftsführer, dem Kassier, dem Jugendbeauftragten und sonstigen, je nach Bedarf gewählten Kreisverbandsvorsitzenden. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.
2. Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom 1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Verbandsvorsitzenden geleitet. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Beirates (4) Nr. 7 können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. In besonders begründeten Fällen kann die Verbandsleitung eine Aufwandsentschädigung gewähren.
4. Der Verbandsleitung obliegt
 1. die Verwaltung des Bezirksverbandes einschließlich Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 2. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
 3. die Erarbeitung des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
 4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
 5. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,
 6. die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Bezirksverbandes
 7. die Wahl eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates haben eine beratende Funktion inne und sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach Wahrung und Förderung der Ziele des Bezirksverbandes gewährleisten

§ 10 Vorstand

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Bezirksverbandsvorsitzenden und dem 2. Bezirksverbandsvorsitzenden.
- (3) Der 1. Bezirksverbandsvorsitzende und der 2. Bezirksverbandsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Bezirksverbandsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Bezirksverbandsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die den genehmigten Haushaltsvoranschlag um 5 % übersteigen, der Zustimmung der Verbandsleitung bedürfen.

§ 11 Betriebsmittel

Die Mittel des Bezirksverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge (Bezirksverbandsbeiträge),
2. den Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

3. Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie
4. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Bezirksverbandes.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Bezirksverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 1/3 der Kreisverbände.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Bezirksverbandes bedürfen einer 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den in § 1 (2) aufgeführten Regierungsbezirk, der es als Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

.....
Datum

.....
Vorsitzende(r)

Stand: April 2015